

## **1 Präambel**

Die nachfolgenden Allgemeinen Managed- und Cloud Service Bedingungen gelten für den Einsatz von Managed- und Cloud Services von InfoGuard AG, Schweiz (nachfolgend InfoGuard). Sie werden Vertragsbestandteil. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Für die Lieferung von Ersatzteilen gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte von InfoGuard und für Partnerprodukte. Diese Bedingungen gelten ergänzend, soweit mit dem Kunden eine gesonderte Servicevereinbarung getroffen wurde. InfoGuard behält sich jederzeit das Recht vor, den Serviceinhalt und die dazugehörige Dokumentation dem Wissensstand, welcher für die Erfüllung des vereinbarten Serviceinhalts erforderlich ist, anzupassen. Diese Bedingungen gelten für alle Services von InfoGuard, es sei denn, die Parteien haben schriftlich abweichende Regelungen getroffen.

Folgende Dokumente gelten für die Geschäftstätigkeiten der InfoGuard:

- „Allgemeine Lieferbedingungen für Produkte der InfoGuard AG“ für die Lieferung von Verschlüsselungsprodukten, Zubehör und Ersatzteile von InfoGuard als Hersteller.
- „Allgemeine Lieferbedingungen für Partnerprodukte der InfoGuard AG“ für die Lieferung von Produkten anderer Hersteller.
- „Allgemeine Service Bedingungen von InfoGuard AG“ für den Einsatz von Personal für Dienstleistungen der InfoGuard.
- „Standard Support Konditionen von InfoGuard AG“ für Supportleistungen der InfoGuard.
- „Allgemeine Managed- und Cloud Service Bedingungen von InfoGuard AG“ für den Einsatz von Managed- und Cloud Services von InfoGuard (dieses Dokument).

## **2 Art und Umfang der Services**

### **2.1 Auftragsumfang**

Der Beauftragte darf grundsätzlich nur für Arbeiten im Umfang des schriftlich erteilten Serviceauftrags eingesetzt werden. Die Tätigkeiten, die über den vereinbarten Arbeitsumfang hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von InfoGuard. Der Beauftragte hat keine Inkassovollmacht.

### **2.2 Services**

InfoGuard bietet eigenständige Services an, welche unter dem Begriff „Cloud- und Managed Security Services“ zusammengefasst sind. Die standardisierten Service-Produkte werden unter den folgenden Service-Linien angeboten: Cloud Security, Managed Security und Support Services. Die Erbringung der Dienstleistung findet entweder in den Lokalitäten des Kunden oder bei InfoGuard, von InfoGuard oder ihrer verbundenen Unternehmungen statt.

### **2.3 Managed Services / Cloud Services**

Bei den Managed Services und Cloud Services wird die Erfahrung und Expertise von Spezialisten von InfoGuard oder beauftragten Unternehmungen im Bereich Informationssicherheit dem Kunden zur Verfügung gestellt, um bestehende Services der InfoGuard zu nutzen.

## **3 Supportleistungen**

### **3.1 Erreichbarkeit InfoGuard Support**

Der Service Desk steht den Kunden 5 x 10 Stunden (8:00 – 18:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (CET)) Montag bis Freitag, ohne nationale und lokale Feiertage in Zug, zur Verfügung.

### **3.2 Reaktionszeit**

Ohne spezielle Abmachung übernimmt InfoGuard keine Garantie für Reaktionszeiten. Der Case wird nach „best effort“ bearbeitet. Der Kunde kann Reaktionszeiten einfordern. Diese werden mit entsprechenden Zuschlägen berechnet. Als Reaktionszeit versteht sich der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Support-Aufforderung und dem Zeitpunkt, an welchem eine Fachperson von InfoGuard mit der inhaltlichen Case-Bearbeitung beginnt.

### **3.3 Case Typen**

Je nach Art der Support Anfrage werden folgende Case-Typen unterschieden:

1. Incident Case: Störungen, welche den produktiven Geschäftsbetrieb des Kunden verunmöglichen, vermindern oder behindern.
2. Change Case: Anpassungen bzw. Änderungen an der bestehenden Funktionalität der installierten Systeme. Change Cases sind normalerweise planbar.

#### **3.3.1 Incident Cases**

Die Leistungen von InfoGuard für Incident-Cases umfassen die Analyse, Definition, Umsetzung und Prüfung von Massnahmen für die Behebung der gemeldeten Störung oder zur Implementation eines zumutbaren Workarounds.

InfoGuard involviert wenn nötig und wenn die entsprechenden Voraussetzungen wie z.B. Subscriptions, RMA Agreements etc. gegeben sind, die Hersteller und Distributoren in die Problembefehung.

#### **3.3.2 Change Cases**

Die Leistungen von InfoGuard für Change-Cases umfassen die Analyse, Definition, Umsetzung und Prüfung von Massnahmen für die Erreichung einer Anpassung, Ergänzung oder Erweiterung von betroffenen Funktionen, Modulen oder Komponenten.

Dazu zählen beispielsweise Arbeiten wie: Anpassungen an Firewall-Rulebase, Änderungen von IP Adressen und Routen, etc. Nicht als Changes gelten beispielsweise Arbeiten wie Upgrade von Hardware und Software Modulen, Setup und/oder Inbetriebnahme von neuen Systemen oder Modulen.

### **3.4 Reporting**

Reports über Incident Cases und Change Cases sind im Kundenportal dokumentiert.

## **4 Durchführung des Services**

### **4.1 Sorgfaltspflicht**

InfoGuard verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung ihrer Leistungen. Ebenso wird das Personal von InfoGuard die Services unter Anwendung des ihm zur Verfügung stehenden Wissens und Könnens in Bezug auf die Informationsverarbeitung sowie unter Beachtung der ihm vom Kunden für die Ausführung erteilten Anweisungen erbringen. InfoGuard informiert regelmässig über den Fortschritt der Tätigkeit und zeigt dem Kunden alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

### **4.2 Planung /Fortschrittskontrolle**

Die InfoGuard plant und rapportiert die geleisteten Services.

### **4.3 Kontaktaufnahme mit InfoGuard**

Sofern kundenspezifisch nicht anderslautend vereinbart, stellt InfoGuard eine zentrale Annahmestelle (Service Desk) für Fragen, Störungen und Reparaturen über das Kundenportal, E-Mail, Fax oder Telefon zur Verfügung. Jede gemeldete Störung wird im Kundenportal erfasst und der Status nachgeführt.

### **4.4 Personaleinsatz**

InfoGuard verpflichtet sich und das Personal von InfoGuard zur Einhaltung der betrieblichen vereinbarten Vorschriften des Kunden, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, sowie deren Hausordnung. InfoGuard setzt nur sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal ein. Im Falle eines unvorgesehenen Unterbruchs oder des Austritts eines Beauftragten hat InfoGuard ohne zusätzliche Kostenfolge für den Kunden einen Ersatz zu stellen, um einen reibungslosen Übergang des Einsatzes zu gewährleisten.

### **4.5 Termine und Fristen**

Termine für den Beginn bzw. das Ende einer Serviceleistung gelten annähernd, es sei denn, diese Termine werden im Einzelfall fest vereinbart. Die Einhaltung fest vereinbarter Termine setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten vollständig erfüllt. InfoGuard verpflichtet sich zur effizienten Durchführung des Services. Eine eventuell schriftlich fest vereinbarte Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Service abgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn nach dem Stand des Services eine Abnahme durch den Kunden oder eine vertraglich vorgesehene Testen möglich ist. Verzögert sich die Erfüllung des Auftrags durch Umstände, die durch InfoGuard nicht zu verantworten sind, tritt grundsätzlich eine angemessene Fristverlängerung ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände erst eintreten, nachdem InfoGuard in Verzug geraten ist. Eine Fristverlängerung tritt jedoch nicht ein, wenn die Hindernisse den Ablauf der Arbeiten nur unerheblich beeinflussen.

### **4.6 Annahmeverzug**

Der Kunde wird InfoGuard über eine drohende Verzögerung oder Verhinderung bezüglich der Serviceleistung unverzüglich informieren. Verschiebt sich eine vereinbarte Serviceleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so steht InfoGuard das Recht zu, vom Kunden die Erstattung der dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. zusätzliche Reisekosten und Wartezeiten) zu verlangen.

### **4.7 Tätigkeitsaufnahme**

Der Kunde stellt sicher, dass das Personal von InfoGuard den Service in den Lokalitäten des Kunden mit seinen notwendigen Hilfsmitteln durchführen kann. Sollte die Durchführung des Services mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit des Personals von InfoGuard verbunden sein, ist InfoGuard berechtigt, die Aufnahme der Arbeiten bis zum Eintritt zumutbarer Umstände zu verschieben.

## **4.8 Unterbrechungen**

Muss der Service für eine unzumutbare Zeit unterbrochen werden, ist InfoGuard berechtigt, ihr Personal zurückzurufen. Hierdurch entstehende Kosten gehen nur dann zu Lasten von InfoGuard, wenn InfoGuard die Unterbrechung zu vertreten hat.

## **4.9 Einstellung des Services**

Muss der Service infolge höherer Gewalt vorzeitig eingestellt werden, ist InfoGuard berechtigt, alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten einschliesslich derjenigen der Rückreise in Rechnung zu stellen.

## **5 Beendigung des Services**

### **5.1 Übergabe**

Erweist sich der Service als nicht vertragsgemäss, ist InfoGuard zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Der Kunde kann die Übernahme nicht verweigern, wenn der Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der nicht InfoGuard zuzurechnen ist.

### **5.2 Übergabefiktion**

Verzögert sich die Übergabe ohne Verschulden von InfoGuard, so gilt diese nach Ablauf von 5 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Services bzw. spätestens mit der (Wieder-Inbetriebnahme) des Systems oder Produkts als erfolgt. Mit der Übergabe entfällt die Haftung von InfoGuard für erkennbare Mängel, soweit der Kunde sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### **5.3 Annullierung eines Services durch den Kunden**

Bei Annullierung durch den Kunden der geplanten Services binnen eines Zeitraums von einem Monat vor Durchführung des Services, werden ihm 30% des Honorars in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen des Kunden werden 100% der Servicekosten in Rechnung gestellt. Investitionskosten von InfoGuard, welche für den Service getätigt wurden, müssen vom Kunden übernommen werden.

## **6 Mitwirkungspflichten des Kunden**

### **6.1 Kontaktperson und Informationen**

Sollen Services vor Ort beim Kunden in Zusammenhang mit einem von InfoGuard gelieferten System oder Produkt erbracht werden, so bezeichnet der Kunde eine technisch qualifizierte Fachperson, welche die notwendigen Informationen wie Konfiguration, Schnittstellen und Seriennummer liefert, damit das Personal von InfoGuard den Vor-Ort-Einsatz erfüllen kann.

### **6.2 Testläufe, Inbetriebnahme und Wartung**

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Kunde unentgeltlich die erforderlichen Materialien oder Infrastruktur bereit und nimmt alle sonstigen Handlungen vor, die zur Erbringung des Services notwendig sind.

### **6.3 Öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Kunde unterrichtet das Personal von InfoGuard rechtzeitig über alle Verpflichtungen gegenüber den örtlichen Behörden und über einschlägige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind. Der Kunde übernimmt insoweit die Vertretung der Interessen des Personals von InfoGuard und die Erledigung erforderlicher Formalitäten.

## 6.4 Sicherheit

Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Unfallverhütung und zum sonstigen Schutz des Personals von InfoGuard und der von ihr eingebrachten Sachen. Der Kunde weist das Personal von InfoGuard auch auf besondere Gefahren hin und unterrichtet es über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Falls während der Tätigkeit des Personals von InfoGuard weitere Arbeiten von anderen Unternehmen durchgeführt werden, stellt der Kunde sicher, dass die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Der Kunde überwacht und begleitet jederzeit das Personal von InfoGuard bei der Ausführung eines Services in den Räumlichkeiten des Kunden. Er stellt sicher, dass der Beauftragte von InfoGuard keinen Zugriff auf klassifiziertes Material, Daten und Informationen hat.

## 6.5 Verletzung von Mitwirkungspflichten

Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist InfoGuard nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen auf Kosten des Kunden vorzunehmen. InfoGuard behält sich das Recht vor, weitere gesetzliche und vertragliche Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Insbesondere ist das Personal von InfoGuard zur Rückreise berechtigt, soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

## 7 Dauer und Beendigung des Vertrages

### 7.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens aber ein Jahr, abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen jeweils auf Ende der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden, ansonsten verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Nach Vertragsbeendigung werden die Daten noch für weitere 30 Tage in der Cloud (Datencenter) aufbewahrt, um ein nachträgliches zurückholen der Daten zu ermöglichen. Danach werden die Daten in der Cloud (Datencenter) unwiderruflich gelöscht.

### 7.2 Ausserordentliche Kündigung

InfoGuard kann den Vertrag nach schweren Vertragsverletzungen durch den Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

## 8 Berechnung des Services

Als massgeblicher Preis in bezeichneter Währung gilt der bei Bestellungseingang gültige Servicepreis, respektive der Stundensatz von InfoGuard.

### 8.1 Dienstleistungsansätze

Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, gelten folgende Bestimmungen: Für den Einsatz des Personals von InfoGuard wird lokalen Werktagen zwischen 8 und 18 Uhr der jeweils anwendbare Stundensatz von InfoGuard in Rechnung gestellt. Einsätze während Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen während der Nachtstunden (18.00 – 08.00 Uhr) werden mit Aufschlägen berechnet. Bei Serviceaufträgen, die zu einem Festpreis ausgeführt werden, werden zusätzliche, über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen schriftlich angezeigt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 8.2 Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit den Services von InfoGuard entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die innerhalb oder ausserhalb der Schweiz anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

## 8.3 Zahlungsbedingungen

Die Servicegebühren sind bei Vertragsabschluss im Voraus zu bezahlen. Bei längerer Zeitdauer der Arbeiten erteilt InfoGuard Zwischenrechnungen. Für Wartungsverträge gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsintervalle. Die Zahlungen des Kunden sind sofort nach Rechnungsdatum (bzw. Datum der Zwischenrechnung) fällig. Alle Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn InfoGuard vorbehaltlos über die Zahlungen verfügen kann. Sollte der Kunde sich gegenüber InfoGuard in Verzug befinden, so ist InfoGuard berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufzuschieben. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 4 % über dem jeweiligen 3-Monats-CHF LIBOR liegt. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug und leistet er trotz Nachfristsetzung nicht oder verstösst er sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, so ist InfoGuard berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Angebot.

Service Verträge: Zahlung jeweils zu Beginn der Serviceperiode, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Zahlungen auf unser Konto bei der Credit Suisse, CH-6301 Zug / Schweiz, Clearing Nr. 4835, SWIFT Nr. CRESCHZZ80A

- für CHF: IBAN-Nr. CH25 0483 5039 2064 8100 0

- für EUR: IBAN-Nr. CH88 0483 5039 2064 8200 0

- für USD: IBAN-Nr. CH61 0483 5039 2064 8200 1

Der Kunde ist nur dann zu einer Verrechnung eines Abzuges berechtigt, wenn InfoGuard die Forderung des Kunden schriftlich anerkannt hat.

## 9 Gewährleistung

### 9.1 Cloud (Datencenter)

Die Daten werden in einer Cloud (Datencenter) in der Schweiz gespeichert.

InfoGuard trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Massnahmen, welche nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung gefordert, dem Stand der Technik und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards geeignet sind.

Der Kunde anerkennt, dass keine Gewissheit eines unterbrochs- und fehlerfreien Funktionierens des Datencenters und/oder von Services besteht.

### 9.2 Viren, andere schädigende Ursachen und unbefugter Zugriff durch Dritte

InfoGuard überprüft die Daten auf Verseuchung durch Viren oder andere schädigende Ursachen. InfoGuard trifft Vorkehrungen, um die Daten vor Eingriffen Dritter zu schützen.

### 9.3 Sachgewährleistung

InfoGuard haftet nach Erfüllung des Services für eventuelle Mängel ihrer Arbeiten innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Der Kunde ist verpflichtet, InfoGuard einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht, Ansprüche wegen eines Mangels geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der unverzüglichen Rüge dieses Mangels. Soweit ein Werkgegenstand geschuldet ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte von InfoGuard. Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nicht, wenn ein Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den InfoGuard nicht zu vertreten hat.

#### **9.4 Rechtsgewährleistung**

InfoGuard garantiert, dass sämtliche von ihr im Zusammenhang mit Serviceleistungen erstellten und gelieferten Werke (Software, Dokumentation) frei von jeglichen Rechten Dritter sind. InfoGuard verpflichtet sich, sämtliche derartige Ansprüche Dritter für den Kunden abzuwehren und sie schadlos zu halten.

#### **10 Immaterialgüterrechte**

Das erworbene lizenzierte Material von InfoGuard darf vom Kunden im Rahmen des vereinbarten Projektes auf unbestimmte Zeit genutzt werden, aber nicht weitergegeben, verkauft oder kopiert werden ohne vorherige schriftliche Genehmigung von InfoGuard.

##### **10.1 Services**

Konzepte, Architekturen und Methoden bleiben exklusives Eigentum von InfoGuard und können vom Kunden auf unbestimmte Zeit genutzt, nicht aber ohne schriftliche Zustimmung weitergegeben, verkauft oder kopiert werden.

#### **11 Höhere Gewalt**

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung von Vertragspflichten zu verweigern, sofern dies durch die nachfolgend genannten Umstände verhindert oder wirtschaftlich unvertretbar wird: Streiks und Aussperrungen und andere Umstände ausserhalb der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien, wie Feuer, Krieg (ob erklärt oder nicht), terroristische oder politische Gewalthandlungen, Seuchen / Epidemien, Mobilmachung, Aufruhr, Beschlagnahme, Pfändung, Embargo, Einschränkungen in der Energieversorgung, konkrete Reisewarnungen der zuständigen Behörden, bestimmte Länder und Regionen am jeweiligen Bestimmungsort zu verlassen oder nicht dorthin zu reisen, sowie Fehler und Verzögerungen bei einem Unterlieferanten aus einem dieser Gründe. Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor Vertragsabschluss eingetreten ist, gibt der Vertragspartei nur dann ein Recht zur Verweigerung der Erfüllung, wenn dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung bewiesen sind und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn und Beendigung dieser Umstände. Falls der Kunde Höhere Gewalt an der Vertragserfüllung hindert, wird der Kunde InfoGuard bezüglich der Kosten schadlos halten, die InfoGuard aus der Sicherung des Liefergegenstands entstanden sind. Unabhängig von sonstigen Regelungen dieser Servicebedingungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls die Vertragserfüllung nach dieser Vorschrift für länger als sechs Monate verhindert wird.

#### **12 Haftung / Haftungsausschluss**

InfoGuard haftet für Services dem Kunden gegenüber nur für solche Sachschäden, die das Personal von InfoGuard bei der Vorbereitung oder Ausführung von Servicearbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Die Haftung ist maximal auf CHF 100'000 beschränkt. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung. Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten ist die Haftung von InfoGuard dem Kunden gegenüber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Serviceleistung, sowie für Vertragseinbussen oder Folgeschäden ausgeschlossen. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von InfoGuard den Service leitet oder überwacht, es sei denn, dass rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung

gestellten Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von InfoGuard diese ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hatte erkennen können.

#### **13 Allgemeine Bestimmungen**

##### **13.1 Geheimhaltungspflicht**

Die Parteien verpflichten sich, alle Wahrnehmungen, Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie allfällige Informationen über Kunden nur in Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Sie verpflichten sich, dass sie während der Dauer dieses Vertrages, sowie für die Zeit nach dessen Beendigung alle vertraulichen Informationen keinem Dritten zugänglich machen werden. Den Parteien ist es nicht gestattet, Unterlagen ganz oder teilweise, gleich in welcher Art, zu kopieren oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen. Die in diesem Artikel enthaltene Geheimhaltungspflicht gilt über das Vertragsende hinaus. Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sicherzustellen.

##### **13.2 Abtretung**

Der Kunde kann Forderungen oder sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von InfoGuard abtreten.

#### **14 Schlussbestimmungen**

##### **14.1 Weitere Leistungen**

Weitere Leistungen im Zusammenhang mit Ausführungsdienstleistungen wie Wartung, beratende Unterstützung oder Anpassung an geänderte Einsatz- und Betriebsbedingungen werden von InfoGuard gemäss den Bedingungen von zusätzlichen, separaten Verträgen erbracht.

##### **14.2 Teilnichtigkeit**

Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragsparteien werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den richtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

##### **14.3 Verrechnung**

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen von InfoGuard bedarf der schriftlichen Übereinkunft beider Vertragsparteien.

##### **14.4 Gütliche Regelung**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anruf eines Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

#### **15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort für alle Pflichten der Parteien ist Zug, Schweiz. Als anwendbares Recht ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.

InfoGuard AG, Schweiz